



**INFOFAX 12-2020 vom 18.12.2020**

➤ **Düngeverordnung: Dokumentation und Information**

---

Mit der Novellierung der Düngeverordnung (DüV) zum 01.05.2020 sind umfassende Änderungen im Bereich der betrieblichen Nährstoffdokumentation in Kraft getreten. **Der bekannte Nährstoffvergleich ist nicht mehr verpflichtend zu erstellen**, stattdessen müssen seit Inkrafttreten der novellierten DüV alle Dünge-maßnahmen mit N- und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-haltigen Düngemitteln innerhalb von zwei Tagen nach Aufbringung dokumentiert werden. Nichtsdestotrotz bietet der Nährstoffvergleich weiterhin einen umfassenden Überblick über die Nährstoffsituation in Ihrem Betrieb und kann Stellschrauben zur Optimierung des Nährstoffmanagements aufzeigen. **Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen die Erstellung des Nährstoffvergleiches weiterhin durchzuführen!** Alternativ wird die Erstellung des Wirtschaftsdüngerchecks angeboten, mit welchem die betriebliche Nährstoffsituation in vereinfachter Weise ohne den „Vergleich“ mit den Nährstoffentzügen durch die Abfuhr der Ernteprodukte dargestellt wird. Hierüber lässt sich folgendes ermitteln:

- **Die betriebsindividuelle N-Obergrenze (Stickstoffobergrenze) aus org. Düngern** (vormals 170kg/ha N<sub>org</sub>) – Flächen mit vorgeschriebenen Einschränkungen der Düngung (z.B. Verbot org. Düngung in WSG Zone 2) dürfen nicht mehr eingerechnet werden!
- **die Berechnung des N- und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Anfalls aus der Tierhaltung sowie aus Biogasanlagen**
- **Anfall N<sub>org</sub> im Durchschnitt des Betriebes** (für Berechnung der N-Nachlieferung aus org. Düngung des Vorjahres für die DBE)
- **GV-Besatz je ha und Jahr**
- **Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz**
- **Ist eine Befreiung von der Düngebedarfsermittlung und Düngeokumentation möglich?**

**Der Nährstoffvergleich bzw. Wirtschaftsdüngercheck wird für Mitglieder der Wasserkoope weiterhin kostenfrei erstellt!** Hierzu reichen Sie bitte den ausgefüllten Datenerhebungsbogen bei uns ein. Der Bogen lässt sich direkt am PC ausfüllen, abspeichern und per Email versenden. Nutzen Sie diese unkomplizierte Möglichkeit! Den Datenerhebungsbogen finden Sie auf der Internetseite der Kreisstelle Minden-Lübbecke unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/duengung.htm>

Darüber hinaus gilt die **Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz** (sofern erforderlich – wird mit dem Nährstoffvergleich / Wirtschaftsdüngercheck festgestellt) wie im vergangenen Jahr. Zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung (DBE) bietet die Landwirtschaftskammer NRW ab Januar 2021 das Düngeportal NRW an. Über diese online-basierte Plattform auf Servern bei der Landwirtschaftskammer NRW in Münster lässt sich die Düngebedarfsermittlung komfortabel erstellen. Sie erreichen das Düngeportal NRW unter:

[www.duengeportal-nrw.de](http://www.duengeportal-nrw.de)

**Ab dem 01.01.2021 gelten zusätzliche Maßnahmen gemäß §13 DüV in nitratbelasteten Gebieten.** Die hierfür gültige Kulisse wird gegenüber den aktuell als nitratbelastet eingestuften Feldblöcken nach Landesdüngeverordnung NRW nochmals überarbeitet und vom LANUV zum Jahresende 2020 in das Fachinformationssystem ELWAS-WEB eingestellt. Bis Ende Februar 2021 wird das LANUV noch Detailanpassungen der Kulisse vornehmen. Hierbei besteht die Chance, dass sich die nitratbelasteten Feldblöcke im Einzelfall nochmal leicht verringern, eine Zunahme gegenüber dem neuen Stand von Ende Dezember 2020 ist nicht zu erwarten.

Für die Frühjahrsdüngung 2021 ist zu beachten, dass mit der Novellierung der Düngeverordnung die bisherige praxisorientierte **Ausnahmeregelung zur Düngung auf gefrorenen Boden zur Vermeidung von Bodenschadverdichtungen gestrichen wurde**. Das bedeutet, eine Düngung ist nur zulässig, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Bei überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden ist die Aufbringung untersagt. Dies gilt auch, wenn der Boden nur nachts oberflächlich gefriert und am Folgetag vollständig auftaut. Diese Vorgaben gelten nicht nur für Gülle und Gärreste, sondern ebenfalls für Mineraldünger, Festmist und Kompost.

Für Fragen und Beratung zum Thema Düngeverordnung und Nährstoffmanagement stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

### ➤ **Videos zur Düngeverordnung auf YouTube**

---

Beraterinnen und Berater der Landwirtschaftskammer NRW haben Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Düngeverordnung in kurzen Videos zusammengefasst. Darin werden Schwierigkeiten und Probleme erklärt, sowie Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen der Düngeverordnung aufgezeigt. Für viele Fälle stehen Anwendungen zur Verfügung, welche Unterstützung leisten. Die Videos finden Sie auf dem YouTube-Kanal der Landwirtschaftskammer NRW in der Playlist Düngeverordnung oder unter folgendem Link:

<http://www.youtube.com/c/lwknrw/playlists>

### ➤ **Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität 2020**

---

Die eingereichten Anträge zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in Wasserschutzgebieten wurden in den letzten Monaten bearbeitet, stichpunktartig kontrolliert und die Auszahlungsbescheide an Antragsteller und die Wasserversorgungsunternehmen versandt. Die Fördermittel werden wie gewohnt durch die Wasserversorgungsunternehmen ausbezahlt, dies sollte planmäßig bis Ende des Jahres erfolgt sein.

### ➤ **Investitionsförderung für umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweise des BMEL**

---

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert ab dem 11. Januar 2021 Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen. Die Anträge werden über die Landwirtschaftliche Rentenbank gestellt.

Förderfähig sind Investitionen in umwelt- und ressourcenschonende Technik und Anlagen. Hierzu gehören z.B. Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Mineraldünger-, Wirtschaftsdünger-, Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlagen zur Gülleseparation gemäß der Positivliste des BMEL. Die Positivliste wird regelmäßig erweitert. Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10.000 Euro. Der Zuschuss beträgt 40 % der Investitionssumme (max. 500.000 Euro) bei landwirtschaftlichen Betrieben. Landwirtschaftliche Lohnunternehmer und gewerbliche Maschinenringe werden je nach Einzelfall mit 10 % bzw. 20 % der Investitionssumme gefördert. Der Zuschuss ist mit einem Kredit der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu kombinieren, den die Antragsteller bei ihrer Hausbank beantragen. Das Programm ist befristet bis zum 31.12.2024. Für die gesamte Laufzeit stehen bundesweit 816 Mio. Euro zur Verfügung, die auf die Gesamtlaufzeit verteilt werden. Sobald die verfügbaren Mittel für den jeweiligen Zeitraum aufgebraucht sind, ist keine Antragstellung mehr möglich. Vor diesem Hintergrund ist bei ernsthaftem Interesse eine zeitnahe Antragstellung empfehlenswert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftlichen Rentenbank unter:

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft>

Das Jahr 2020 hat eindrucksvoll gezeigt, wie schnell sich durch äußere Rahmenbedingungen das Leben aller völlig auf den Kopf stellen kann. Neben den Einschränkungen im täglichen Leben haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben die wirtschaftliche Lage weiter angespannt. Gleichzeitig entwickelte sich in der Gesellschaft eine wieder neu gewonnene Verbundenheit, gegenseitige Rücksichtnahme und ein Füreinandereintreten gepaart mit der gemeinsamen Hoffnung auf eine positivere Zukunft. Wir schließen uns dieser Hoffnung an und freuen uns auf wieder ermöglichte gemeinsame Veranstaltungen, Feldbegänge und persönlichen Austausch im neuen Jahr 2021. Wir möchten uns für Ihr Vertrauen und Verständnis in diesen schwierigen Zeiten bedanken und Sie auch zukünftig weiter mit unserer Beratung unterstützen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr mit viel Gesundheit!

Mit weihnachtlichen Grüßen,



Bildquelle: www.shutterstock.com

*Stephan Grundmann*

*Christina Seidler*

*Annette Wittemeier*

**Hinweis:** Vom 23.12.2020 – 03.01.2021 befinden wir uns im Urlaub!  
Ab dem 04.01. sind wir wieder wie gewohnt erreichbar.

---

**Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:**

Stephan Grundmann

Tel.: 05741 / 3425-57

Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier

Tel.: 05741 / 3425-48

Mobil: 0163 / 3772 685

Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler

(Termine nach Vereinbarung)

Mobil: 0163 / 7647 627

Christina.Seidler@lwk.nrw.de